

Allgemeine Einkaufsbedingungen
DKV EURO SERVICE GmbH + Co. KG
(Geschäftsanschrift: Balcke-Dürr-Allee 3, 40882 Ratingen)

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „Einkaufsbedingungen“) werden Inhalt jedes Vertrages, mit dem Warenlieferungen, Dienstleistungen oder sonstige Leistungen (z. B. Werkleistungen) durch die DKV EURO SERVICE GmbH + Co. KG, Balcke-Dürr-Allee 3, 40882 Ratingen, oder einem mit der DKV EURO SERVICE GmbH + Co. KG im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen (nachfolgend jeweils „Besteller“) in Auftrag gegeben werden.
- 1.2 Entgegenstehende oder abweichende Lieferbedingungen oder sonstige Einschränkungen des Lieferanten, Dienstleisters bzw. Unternehmers (nachfolgend jeweils „Lieferant“) finden, ohne dass es eines Widerspruchs bedarf, keine Anwendung, es sei denn, der Besteller hat ihnen im Einzelfall ausdrücklich in Textform gemäß § 126b BGB (Fax, E-Mail, DocuSign in der einfachen elektronischen Signatur, elektronische Signatur) zugestimmt (nachfolgend jeweils „Textform“). Dies gilt auch, wenn der Besteller in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen sonst abweichender Bedingungen des Lieferanten dessen Lieferung und/oder sonstige Leistung vorbehaltlos annimmt.
- 1.3 Individuelle Vertragsabreden zwischen den Parteien haben stets Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen.
- 1.4 Diese Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

2. Vertragsinhalte

- 2.1 Vor Abschluss des Vertrages etwaig getroffene Vereinbarungen und Nebenabreden haben nur bei mindestens in Textform erteiltem, ausdrücklichen Einverständnis des Bestellers Gültigkeit und werden Bestandteil des betreffenden Vertrages zwischen den Parteien.
- 2.2 Einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen, die sich ausdrücklich auf eine spezielle Leistungsart (z. B. Kauf-, Werkliefer-, Werk- oder Dienstleistungsverträge) beziehen (z. B. auch durch Bezugnahme auf die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen oder Begriffe), gelten ausschließlich für diese jeweilige Leistungsart. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen für alle Leistungsarten.

3. Anfragen und Bestellungen, Angebote des Lieferanten, Vertragsschluss

- 3.1 Soweit der Besteller ein Angebot des Lieferanten anfragt, ist die Anfrage für den Inhalt des Angebots des Lieferanten bindend. Der Lieferant hat sich im Angebot genau an die Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen. Entsprechende Anfragen zu Angeboten sind für den Besteller rechtlich unverbindlich. Angebote/Kostenvoranschläge des Lieferanten erfolgen in jedem Fall unentgeltlich und begründen keine Verpflichtung für den anfragenden Besteller, es sei denn der Besteller hat einer entsprechenden abweichenden Vereinbarung ausdrücklich mindestens in Textform zugestimmt.
- 3.2 Bestellungen und Bestelländerungen erfolgen mittels Textform. Den Inhalt mündlicher und fernmündlicher Absprachen im Hinblick auf Bestellungen oder Änderungen von Bestellungen haben die Parteien zu Beweis- und Do-

kumentationszwecken zumindest in Textform zu bestätigen. Jede Bestellung und Bestelländerung ist vom Lieferanten mindestens in Textform zu bestätigen.

- 3.3 Der Lieferant wird sich, soweit erforderlich, vor Abgabe eines Angebotes und dem Beginn der Arbeiten über die gegebenen Bedingungen an Ort und Stelle informieren. Der Lieferant wird jede Bestellung des Bestellers auf erkennbare Fehler, Unklarheiten sowie Ungeeignetheit der vom Besteller gewählten Spezifikationen für die beabsichtigte Verwendung überprüfen. Der Lieferant wird den Besteller unverzüglich über erforderliche Änderungen oder Präzisierungen der Bestellung informieren. Teilt der Lieferant solche Bedenken nicht rechtzeitig mit oder wartet er die Entscheidung des Bestellers nach einer entsprechenden Information nicht ab, so kann sich der Lieferant gegenüber dem Besteller nicht darauf berufen, dass die Spezifikationen des Bestellers fehlerhaft gewesen seien.
- 3.4 Der Besteller ist berechtigt, Änderungen des Liefergegenstandes auch nach Vertragsschluss zu verlangen, soweit dies für den Lieferanten zumutbar ist. Eine solche Vertragsänderung hat die beidseitigen Auswirkungen, insbesondere Mehr- und Minderkosten sowie Auswirkungen auf den Terminplan angemessen zu berücksichtigen. Die Parteien werden daraufhin unverzüglich die durch die Änderung bedingte Anpassung der Bestellung zumindest in Textform vereinbaren.
- 3.5 In jeglicher Kommunikation sind zur Nachvollziehbarkeit des Vorgangs folgende Informationen anzugeben: Komplette Bestellnummer, Bestelldatum und, sofern vorhanden, Projektbezeichnung.

4. Liefertermine/-frist, Termine zur Leistungserbringung, Vertragsdurchführung

- 4.1 Vereinbarte Liefertermine, Lieferfristen oder Fristen zur Leistungserbringung (nachfolgend jeweils „Lieferfrist“) sind verbindlich; dies gilt auch für etwaige vereinbarten Zwischenfristen und -termine. Soweit nicht ausdrücklich in der Bestellung ein anderer Zeitpunkt für den Beginn der Lieferfrist vereinbart ist, läuft die vereinbarte Lieferfrist im Zweifel ab dem Bestelltage. Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins bzw. der Lieferfrist ist der Eingang der Ware beim Besteller bzw. der von ihm bezeichneten Empfangsstelle oder die vollständige Erbringung der vereinbarten Leistung.
- 4.2 Sobald der Lieferant erkennen kann, dass er seine vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, hat er dies dem Besteller unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich oder mittels Textform anzugeben.
- 4.3 Erfüllt der Lieferant zum vereinbarten Liefertermin oder innerhalb einer vereinbarten Lieferfrist ganz oder teilweise nicht, so stehen dem Besteller die gesetzlichen Rechte zu.
- 4.4 Soweit zwischen Besteller und Lieferant eine Vertragsstrafe für den Fall der Nichterfüllung (§ 340 BGB) oder der nicht gehörigen Erfüllung (§ 341 BGB) vereinbart ist, führt ein Rücktritt vom Vertrag wegen nicht oder nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung gemäß § 323 BGB nicht zum Erlöschen der verwirkten Vertragsstrafe.
- 4.5 Die Annahme der vom Lieferanten geschuldeten Leistung erfolgt stets unter dem Vorbehalt der Geltendmachung eines etwaigen Vertragsstrafenanspruchs gemäß § 341 Abs. 3 BGB sowie der Rechte wegen der Nichteinhaltung

Allgemeine Einkaufsbedingungen
DKV EURO SERVICE GmbH + Co. KG
(Geschäftsanschrift: Balcke-Dürr-Allee 3, 40882 Ratingen)

- der vereinbarten Fristen oder Termine (insbesondere der Schadensersatzansprüche wegen Verzugs).
- 4.6 Auf das Ausbleiben notwendiger Mitwirkungsleistungen des Bestellers kann sich der Lieferant nur dann berufen, wenn er die Mitwirkungsleistungen in Textform unter Setzung einer angemessenen Nachfrist ausdrücklich gegenüber dem Besteller angemahnt hat und diese Nachfrist aus Gründen, die nicht von dem Lieferanten zu vertreten sind, erfolglos verstrichen ist.
- 4.7 Der Besteller behält sich vor, die Annahme zu verweigern oder die Rücksendung der Waren auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen, soweit der Lieferant die Waren früher als vereinbart liefert. Der Besteller behält sich darüber hinaus vor, auch bei verfrühter Lieferung die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstermin vorzunehmen.
- 4.8 Der Lieferant ist zu Teillieferungen und/oder -leistungen nur berechtigt, sofern der Besteller dem Lieferanten dieses Recht mindestens in Textform zugestanden hat. Im Falle einer Warenlieferung hat der Lieferant auf dem Lieferschein eine Kennzeichnung als Teillieferung vorzunehmen und die verbleibende Restmenge anzugeben.
- 5. Versandvorschriften, Gefahrübergang, Eigentumsvorbehalt**
- 5.1 Der Lieferant hat für jede einzelne Sendung am Tage des Versandes eine ausführliche Versandanzeige, getrennt von Ware und Rechnung, abzusenden. Der Lieferung sind Lieferschein und Packzettel beizufügen. Der Lieferant hat stets die für den Besteller günstigste und geeignetste Transportmöglichkeit zu wählen und bei Verpackung und Versand alle national und international geltenden Bestimmungen zu beachten. In allen Versandanzeigen, Lieferscheinen, Packzetteln, Frachtbriefen, Rechnungen und auf der äußeren Verpackung usw. sind die vom Besteller vorgeschriebenen Bestellzeichen und Angaben zur Empfangsstelle anzugeben.
- 5.2 Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden und Aspekte des Umweltschutzes berücksichtigt werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem Umfang zu verwenden, wie es erforderlich ist, um diese Zwecke zu erreichen. Berechnete Verpackung ist, soweit sie wiederverwendbar ist, bei Rückgabe zum vollen berechneten Wert gutzuschreiben. Der Lieferant hat die Verpackung entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen zurückzunehmen.
- 5.3 Soweit der Lieferant die vorstehenden Vorschriften gemäß Ziffern 5.1 und 5.2 nicht beachtet, ist der Besteller berechtigt, nach seiner Wahl die Annahme zu verweigern und/oder die Rücksendung der Waren auf Kosten und Gefahr des Lieferanten vorzunehmen. Der Besteller ist berechtigt, Inhalt und Zustand solcher Sendungen zur Feststellung der Nichtbeachtung der vorstehenden Vorschriften gemäß Ziffern 5.1 und 5.2 zu prüfen.
- 5.4 Der Besteller ist berechtigt, nach seiner Wahl hinsichtlich Lieferungen, die nicht mit den Anforderungen der Bestellung übereinstimmen, sowie hinsichtlich zu viel gelieferter Mengen die Annahme zu verweigern und/oder diese auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden.
- 5.5 Der Liefergegenstand wird auf Gefahr des Lieferanten frei bis zu der vom Besteller angegebenen Empfangsstelle befördert (Lieferung DDP gemäß Incoterms 2020). Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).
- 5.6 Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Beschädigung geht erst mit dem tatsächlichen Empfang der vertragsgemäßen Ware (d. h. nach dem Abladen) auf den Besteller über. Dies gilt nicht, wenn der Besteller den Transport selbst durchführt. Bei Lieferungen von Waren, deren Installation oder Zusammensetzung der Lieferant schuldet, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Beschädigung erst mit ausdrücklicher, in Textform erfolgter Abnahme durch den Besteller auf den Besteller über.
- 5.7 Sofern nach der Bestellung oder nach dem Gesetz eine Abnahme der Lieferung und/oder sonstigen Leistung vorgesehen ist, ist diese durch den Lieferanten bei dem Besteller in Textform zu beantragen. Über die Abnahme ist ein Abnahmeprotokoll (mindestens in Textform) zu erstellen. Ein Leistungsnachweis ersetzt nicht die Abnahme. Sind Teilleistungen vereinbart, so erfolgt für jede Teilleistung eine gesonderte Abnahme. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften zur Abnahme.
- 5.8 Die Übereignung der Ware auf den Besteller hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des vereinbarten Preises zu erfolgen. Soweit der Besteller jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung annimmt, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Der Besteller bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.
- 6. Vergütung**
- 6.1 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist die geschuldete Vergütung laut Bestellung ein verbindlicher Festpreis und umfasst alle vom Lieferanten zu erbringenden Leistungen, einschließlich aller Kosten wie Reisekosten, Spesen, Verpackung, Be- und Entladung, Transport, Versicherung, Zölle und Steuern, mit Ausnahme der Umsatzsteuer, die getrennt anzugeben ist. Nachforderungen sind ausgeschlossen.
- 6.2 Erfolgt die Vergütung nicht zu einem Pauschal-Festpreis (sondern z. B. nach Aufmaß, zu vereinbarten Stunden- bzw. Tagessätzen oder anderen Einheitssätzen), hat der Lieferant detaillierte Leistungsnachweise, deren inhaltlicher Aufbau zuvor mit dem Besteller abzustimmen ist und welche die Preisermittlung nachvollziehbar und prüffähig darstellen, zu erstellen und an den Besteller zu übermitteln. Sofern keine andere Vereinbarung getroffen ist, ist bei zeitbasierter Abrechnung, z. B. zu vereinbarten Stunden- bzw. Tagessätzen, die Leistung durch eine geordnete Aufstellung über die Tage der Leistungserbringung, die am jeweiligen Tag geleisteten Tätigkeiten und die hierfür am jeweiligen Tag aufgewandte Zeit sowie den Gesamtaufwand nachzuweisen. Sofern keine andere Vereinbarung getroffen ist, sind Leistungsnachweise und damit korrespondierende Rechnungen monatlich zu erteilen.
- 6.3 Die Preise gelten stets frei der von dem Besteller angegebenen Lieferadresse einschließlich sämtlicher Transportkosten und Einfuhrabgaben (Lieferung DDP gemäß Incoterms 2020).
- 6.4 Zusatzleistungen, die über den Umfang der Bestellung hinausgehen, werden nur dann bezahlt, wenn diese von

Allgemeine Einkaufsbedingungen
DKV EURO SERVICE GmbH + Co. KG
(Geschäftsanschrift: Balcke-Dürr-Allee 3, 40882 Ratingen)

dem Besteller vor Ausführung zumindest in Textform in Auftrag gegeben sind. Die Einheitssätze müssen dem Preisbild der Bestellung entsprechen.

- 6.5 Sollte der Lieferant in der Zeit zwischen Bestellung und Lieferung seine Preise ermäßigen oder die Konditionen verbessern, so gelten die am Tage der Lieferung gültigen Preise und Konditionen.

7. Rechnung und Zahlung

- 7.1 Rechnungen müssen die in der Bestellung aufgeführte Bestellnummer enthalten sowie die Leistungsbestandteile detailliert beschreiben. Rechnungen müssen ferner in Ausdrucksweise, Reihenfolge der Rechnungspositionen und hinsichtlich der Preise der Bestellung entsprechen. Etwaige Mehr- oder Minderleistungen sind in der Rechnung gesondert aufzuführen.
- 7.2 Rechnungen haben ferner den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen. Sie haben insbesondere entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften die Umsatzsteuer separat auszuweisen und die Angaben zu enthalten sowie sonstigen Voraussetzungen zu erfüllen, die gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften (derzeit insbesondere §§ 14, 14a Umsatzsteuergesetz), EU-Richtlinien und Verwaltungsanweisungen für die Inanspruchnahme des Vorsteuerabzugs erforderlich sind.
- 7.3 Die Zahlung erfolgt unter der Voraussetzung der vollständigen Lieferung 30 Tage rein netto nach Rechnungseingang sofern nicht nach der Regelung in Ziffer 7.4 ein späterer Zeitpunkt maßgeblich ist.
- 7.4 Zahlungsfristen laufen ab dem vereinbarten Zeitpunkt, frühestens vom Waren- und Rechnungseingang an. Zahlungsfristen werden nur ausgelöst, wenn sämtliche Anforderungen an Rechnungslegung und Warenversand durch den Lieferanten eingehalten sind. Anderenfalls verlängern sie sich um die Zeitspanne der durch die nicht eingehaltenen Vorschriften entstehenden Bearbeitung.
- 7.5 Bei fehlerhafter Leistung ist der Besteller berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zu verweigern.
- 7.6 Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung von Konditionen oder Preisen. Der Zeitpunkt der Zahlung hat auf die Mängelhaftung des Lieferanten und das Rügerecht des Bestellers keinen Einfluss.
- 7.7 Sofern nicht anders vereinbart, müssen die auf den jeweiligen Besteller ausgestellten Rechnungen per Mail an die folgende Email-Adresse versendet werden: DMB-FI-Invoice@dkv-mobility.com.

8. Mengen- und Qualitätskontrolle, Mängelrüge

- 8.1 Die Annahme von Waren erfolgt immer unter dem Vorbehalt einer Mengen- und Qualitätskontrolle.
- 8.2 Im Falle eines beiderseitigen Handelsgeschäfts über die kaufweise Lieferung von Waren oder über die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen, gelten die gesetzlichen Vorschriften über die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe:
- 8.2.1 Die Untersuchungspflicht des Bestellers beschränkt sich grundsätzlich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung sowie bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten. Inwieweit eine wei-

tergehende Kontrolle nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls.

- 8.2.2 Die Rüge (Mängelanzeige) gilt bei im Rahmen der Wareneingangskontrolle oder bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erforderlichen weitergehenden Untersuchung offen zu Tage tretenden Mängeln als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von zwei (2) Arbeitstagen („Arbeitstage“ im Sinne dieser Einkaufsbedingungen sind Montag bis Freitag, mit Ausnahme etwaiger landesweiter gesetzlicher Feiertage in Nordrhein-Westfalen, Deutschland) nach der Ablieferung beim Lieferanten eingeht.

- 8.2.3 Die Rügepflicht für zunächst nicht erkennbare, später entdeckte Mängel (verdeckte Mängel) bleibt unberührt. Die Rüge gilt hier als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von zwei (2) Wochen ab Entdeckung des Mangels beim Lieferanten eingeht.

9. Mängelrechte, Gewährleistung

- 9.1 Der Lieferant gewährleistet, dass sämtliche Lieferungen und/oder sonstigen Leistungen in Übereinstimmung mit der Bestellung erbracht werden und insbesondere frei von Rechts- und Sachmängeln sind.
- 9.2 Die vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche und Rechte stehen dem Besteller bei Mängeln der Lieferung und/oder sonstigen Leistung ungekürzt zu.
- 9.3 Etwaige Ansprüche des Bestellers aus einer vom Lieferanten übernommenen Garantie bleiben unberührt.
- 9.4 Die Mängelhaftung des Lieferanten erstreckt sich auch auf die von Unterlieferanten hergestellten oder gelieferten Teile, Werke und sonstigen Leistungen.
- 9.5 Der Lieferant haftet dafür, dass die geschuldete Ware und/oder Leistung nach Maßgabe bzw. in entsprechender Anwendung der §§ 434 ff. BGB keine seinen Wert oder seine Tauglichkeit beeinträchtigenden Sach- oder Rechtsmängel aufweist, den in der Bestellung angegebenen Bedingungen sowie den garantierten Eigenschaften, den allgemein anerkannten und jeweils gültigen Regeln der Technik, den vom Besteller vorgesehenen Spezifikationen, sowie den neuesten gesetzlichen, behördlichen und sonstigen Richtlinien und Bestimmungen, insbesondere dem Gerätesicherheitsgesetz, den sicherheitstechnischen Anforderungen, den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften und den Erfordernissen des Umweltschutzes entspricht.
- 9.6 Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl des Bestellers durch Mängelbeseitigung oder durch Lieferung einer neuen Sache – innerhalb einer von dem Besteller gesetzten, angemessenen Frist nicht nach oder liegen die Voraussetzungen des § 637 BGB vor, ist der Besteller berechtigt, die Mängelbeseitigung oder die Nachlieferung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für den Besteller unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird der Besteller den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vor Durchführung einer Ersatzvornahme, unterrich-

Allgemeine Einkaufsbedingungen
DKV EURO SERVICE GmbH + Co. KG
(Geschäftsanschrift: Balcke-Dürr-Allee 3, 40882 Ratingen)

ten. Der Besteller behält sich die Geltendmachung sonstiger Rechte, etwa auf Ersatz eines weitergehenden Schadens, vor.

- 9.7 Der Lieferant ist verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Lieferant auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung des Bestellers bei einem unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet der Besteller jedoch nur, wenn der Besteller erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.
- 9.8 Der Besteller ist berechtigt, die Zahlung der Vergütung bis zur ordnungsgemäßen Nacherfüllung wertanteilig zurückzubehalten.
- 9.9 Es gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften, soweit die Parteien nicht eine Verlängerung vereinbaren. Eine Mängelrüge verlängert die Verjährungsfrist um die zwischen Mängelrüge und dem Zeitpunkt, in dem der Lieferant den Mangel beseitigt oder seine Beseitigung ablehnt, liegende Zeitspanne. Wird der Liefergegenstand ganz erneuert, beginnt die Verjährungsfrist erneut, bei teilweiser Erneuerung gilt dies für die erneuerten Teile. Es wird vermutet, dass ein Mangel bereits bei Gefahrübergang vorhanden war, wenn sich dieser innerhalb der Verjährungsfrist zeigt.
- 9.10 Die aufgrund der Mängelhaftung beanstandeten Gegenstände bleiben bis zum Ersatz unentgeltlich zur Verfügung des Bestellers, der berechtigt ist, sie bis zum Ersatz weiter zu nutzen, und werden durch Ersatz Eigentum des Lieferanten. In diesem Fall haftet der Besteller dem Lieferanten für einen etwaigen Nutzungsersatz.
- 9.11 Der Lieferant trägt im Falle des Rücktritts die Kosten der Rücknahme der gelieferten Ware oder sonstigen Leistung, einschließlich des Abbaus/der Beseitigung sowie des Rücktransports und übernimmt die Entsorgung. Die Bestimmungen dieser Ziffer 9.11 gelten entsprechend, wenn der Besteller wegen eines Mangels Schadensersatz statt der Leistung verlangt.
- 9.12 Ist der Liefergegenstand vom Besteller im Sinne des § 640 BGB abzunehmen, erfolgt die Abnahme unter dem Vorbehalt sämtlicher Mängelansprüche, auch wenn sich der Besteller Mängelansprüche wegen zum Zeitpunkt der Abnahme bekannter Mängel bei Abnahme nicht ausdrücklich vorbehält.
- 9.13 Im Übrigen haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die §§ 478, 479 BGB finden auch dann Anwendung, wenn der Besteller die gelieferte Ware nicht an Verbraucher, sondern an Unternehmer geliefert hat und die Vertragsbeziehung zwischen dem Besteller und seinem Abnehmer daher nicht als Verbrauchsgüterkauf zu qualifizieren ist.
- 10. Allgemeine Regelungen zur Haftung**
- 10.1 Soweit in diesen Einkaufsbedingungen oder sonst in der Bestellung nicht abweichend geregelt, gelten für die vertragliche Haftung des Lieferanten die diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen.

- 10.2 Soweit der Lieferant dem Besteller dem Grunde nach zum Schadensersatz verpflichtet ist, hat er dem Besteller auch die Aufwendungen und Kosten zu ersetzen, die dem Besteller für die Zwecke der Minderung, Abwendung und/oder Beseitigung eines Schadens entstehen; dies gilt auch für interne Aufwendungen und Kosten des Bestellers, wie z. B. Personalkosten und/oder Reisekosten, die hierauf entfallen.
- 10.3 Der Lieferant haftet dem Besteller für alle von ihm oder seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen verursachten Schäden, die dem Besteller aus der Verletzung dieser Einkaufsbedingungen oder sonstiger Vereinbarungen erwachsen.
- 10.4 Der Lieferant stellt den Besteller von Ansprüchen aus Produzentenhaftung sowie aufgrund des Produkthaftungsgesetzes frei, soweit der Lieferant oder dessen Zulieferer den die Haftung auslösenden Produktfehler verursacht hat.

11. Kündigung, Rücktritt, Insolvenz

- 11.1 Der Besteller ist jederzeit berechtigt, Werkverträge (§ 631 BGB) und Werklieferungsverträge über nicht vertretbare Sachen (§ 651 S. 3 BGB) nach § 648 S. 1 BGB zu kündigen. Abweichend von den gesetzlich geregelten Kündigungsfolgen gilt: Wird aus einem Grund, den der Lieferant zu vertreten hat, von dem Besteller gekündigt, so sind dem Lieferanten nur die bis zum Zugang der Kündigung erbrachten Einzelleistungen, die durch den Besteller verwertet werden, zu vergüten; weitergehende Ansprüche des Lieferanten sind ausgeschlossen. Schadensersatzansprüche des Bestellers bleiben unberührt; insbesondere hat der Lieferant entstehende Mehraufwendungen zu ersetzen.
- 11.2 Von der Bestellung von Lieferungen kann der Besteller bis zur Übergabe der Lieferung jederzeit zurücktreten. In diesem Fall gelten hinsichtlich des Vergütungsanspruchs des Lieferanten die Regelungen des § 648 BGB und die vorstehende Ziffer 11.2 entsprechend; der Besteller erwirbt Eigentum an den bereits erhaltenen Teillieferungen sowie an den bereits vom Lieferanten gefertigten oder beschafften Liefergegenständen, deren Auslieferung der Besteller verlangt.
- 11.3 Wird ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt oder wird über das Vermögen des Lieferanten ein Insolvenzverfahren eröffnet, so ist der Besteller berechtigt, ganz oder teilweise von der Bestellung zurückzutreten bzw. ein durch die Bestellung begründetes Dauerschuldverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Die Rechtsfolgen gemäß Ziffern 11.1 und 11.2 gelten in diesem Fall entsprechend.

12. Force Majeure

- 12.1 Ist eine Partei aufgrund höherer Gewalt (wie z.B. bei Arbeitskämpfen, Betriebsstörungen durch Feuer, Wasser oder vergleichbare äußere Umstände, kriegesischen oder terroristischen Auseinandersetzungen, Naturkatastrophen, Krankheiten, Seuchen, Epidemien, Pandemien, behördlichen Maßnahmen sowie sonstigen unvorhersehbaren, außergewöhnlichen und von der jeweiligen Partei nicht zu vertretenden Ereignissen) vorübergehend an der Leistungserbringung gehindert, ruhen für diesen Zeitraum die gegenseitigen Leistungspflichten und keine Partei kommt in Verzug. Wird die Leistungserbringung einer oder beider Parteien dadurch um mehr als vier Monate verzögert, sind beide Parteien dazu berechtigt, von der jeweiligen Bestellung zurückzutreten oder diese zu kündigen. Die jeweils betroffene Partei ist dazu verpflichtet, die

Allgemeine Einkaufsbedingungen
DKV EURO SERVICE GmbH + Co. KG
(Geschäftsanschrift: Balcke-Dürr-Allee 3, 40882 Ratingen)

andere Partei unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, sobald Umstände vorliegen, die einen Fall höherer Gewalt gemäß Satz 1 begründen können. Gesetzliche Rücktrittsrechte sowie etwaige Ansprüche aus § 645 BGB bleiben unberührt.

- 12.2 In Fällen höherer Gewalt im Sinne von Ziffer 12.1 ist der Besteller – soweit dadurch die Erbringung der Haupt- oder Nebenleistungspflichten des Bestellers nicht nur unerheblich beeinträchtigt wird – alternativ dazu berechtigt, die vertraglich vereinbarten Leistungstermine für die Dauer der Beeinträchtigung zuzüglich einer angemessenen Vorlaufzeit zu verschieben. In diesem Fall findet Ziffer 12.1 keine Anwendung. Wird die Leistungserbringung dadurch um mehr als vier Monate verzögert, sind beide Parteien dazu berechtigt, von der jeweiligen Bestellung zurückzutreten oder diese zu kündigen. Der Besteller ist verpflichtet, den Lieferanten unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, sobald Umstände vorliegen, die einen Fall höherer Gewalt gemäß Satz 1 begründen können. Gesetzliche Rücktrittsrechte sowie etwaige Ansprüche aus § 645 BGB bleiben unberührt.

13. Abtretung und Aufrechnung

- 13.1 Der Lieferant ist ohne vorherige, in Textform erteilte Zustimmung des Bestellers nicht berechtigt, seine Forderungen gegen den Besteller abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Die Zustimmung des Bestellers gilt als erteilt, wenn der Lieferant im ordentlichen Geschäftsgang mit seinem Lieferanten einen verlängerten Eigentumsvorbehalt vereinbart hat.
- 13.2 Der Lieferant kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten oder seinen mit einer Forderung des Bestellers in einem Gegenseitigkeitsverhältnis im Sinne des § 320 BGB stehenden Forderungen aufrechnen. Dies gilt entsprechend für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten.
- 13.3 Der Besteller ist berechtigt, alle Rechte und Pflichten aus der Vertragsbeziehung mit dem Lieferanten auf ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG zu übertragen.

14. Rechte an Unterlagen und Gegenständen

- 14.1 Alle Zeichnungen, Normen, Diagramme, Schemata, Graphiken, Fotografien, Layout-Vorlagen und sonstige Unterlagen oder Dokumentationen – sei es auf Datenträgern, in gedruckter Form oder als Material zur Druckvorbereitung oder Drucklegung –, die dem Lieferanten für die Herstellung des Liefergegenstandes oder die Erbringung von Leistungen vom Besteller überlassen werden, bleiben Eigentum des Bestellers. Die vom Lieferanten nach Angaben des Bestellers gefertigten Unterlagen werden spätestens mit Bezahlung Eigentum des Bestellers und dürfen vom Lieferanten nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind sie dem Besteller samt allen Abschriften und Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben. Der Besteller behält sich die gewerblichen Schutzrechte an allen dem Lieferanten übergebenen Unterlagen vor. Der Lieferant hat dem Besteller alle notwendigen Unterlagen, die für Besprechungen hinsichtlich des Liefergegenstandes erforderlich sind, vorzulegen. Solche Besprechungen oder eine andere Beteiligung des Bestellers liegt ausschließlich im Verantwortungsbereich des Lieferanten und entbindet diesen nicht von einer etwaigen Mängelhaftung oder seinen sonstigen Verpflichtungen.

- 14.2 Unterlagen aller Art, die der Besteller für die Verwendung, Aufstellung, Montage, Verarbeitung, Lagerhaltung, den Betrieb, die Wartung, Inspektion, Instandsetzung und -haltung des Liefergegenstandes benötigt, sind vom Lieferanten rechtzeitig und unaufgefordert kostenlos zur Verfügung zu stellen.

- 14.3 Formen, Modelle, Werkzeuge, Filme usw., die zur Durchführung der Bestellung vom Lieferanten hergestellt worden sind, gehen durch Bezahlung in das Eigentum des Bestellers über, auch wenn sie im Besitz des Lieferanten verbleiben. Auf Anforderung gibt der Lieferant diese Gegenstände heraus.

15. Kontrollrechte

Der Besteller ist berechtigt, selbst oder durch seine Beauftragten zu angemessenen Zeiten alle in der Verfügungsgewalt des Lieferanten befindlichen sachdienlichen Unterlagen über die sich aus einer Bestellung ergebenden Verpflichtungen des Lieferanten oder über von diesem im Rahmen einer Bestellung geforderte Zahlungen zu überprüfen. Der Lieferant ist verpflichtet, alle sachdienlichen Unterlagen, die sich auf die Bestellung beziehen, für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Abschluss der sich aus dieser Bestellung ergebenden Lieferungen oder Dienstleistungen aufzubewahren.

16. Versicherungen

- 16.1 Der Lieferant hat für Ansprüche des Bestellers, insbesondere aufgrund von Schäden, die von dem Lieferanten, seinen Angestellten oder Beauftragten durch erbrachte Leistungen, gelieferte Arbeiten oder Sachen verursacht werden, auf seine Kosten eine ausreichende Haftpflichtversicherung mit branchenüblichen Konditionen abzuschließen. Die Höhe der Deckungssumme je Schadensereignis ist dem Besteller auf Verlangen nachzuweisen.
- 16.2 Der Lieferant trägt für von ihm bei Montagen, Wartungen, Inspektionen, Instandsetzungen etc. eingebrachtes Eigentum das Risiko. Dem Besteller leihweise überlassene Maschinen, Apparate etc. werden von diesem gegen die üblichen Risiken versichert. Eine darüberhinausgehende Haftung des Bestellers für Untergang bzw. Beschädigung der überlassenen Maschinen, Apparate etc. scheidet – außer in Fällen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Begehung – aus.

17. Geheimhaltung, Datenschutz

- 17.1 Der Lieferant hat sämtliche erlangten Informationen, Daten, Erkenntnisse, Muster und Unterlagen, vertraulich zu behandeln und diese ohne ausdrückliche, in Textform erteilte Zustimmung des Bestellers weder selbst zu verwenden noch an Dritte weiterzugeben. Dies gilt jeweils auch für die Dauer von 5 Jahren nach Durchführung des Auftrages. Mitarbeiter und Beauftragte des Lieferanten sowie Unterlieferanten und deren Mitarbeiter sind entsprechend zu verpflichten.
- 17.2 Es ist nur mit ausdrücklicher, in Textform erteilter Genehmigung des Bestellers gestattet, auf die mit ihm bestehende Geschäftsverbindung in Informations- und Werbematerialien Bezug zu nehmen.
- 17.3 Dem Lieferanten ist bekannt, dass er im Rahmen der Vertragsdurchführung Zugang zu Daten erhalten kann, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen. Der Lieferant verpflichtet sich, in Bezug auf die im Rahmen der Bestellung erhaltenen Daten alle europäischen Rechtsnormen, insbesondere die EU-DSGVO nebst nationaler Umsetzungsgesetze sowie sämtliche nationalen Gesetze,

Allgemeine Einkaufsbedingungen
DKV EURO SERVICE GmbH + Co. KG
(Geschäftsanschrift: Balcke-Dürr-Allee 3, 40882 Ratingen)

Verordnungen oder sonstigen Rechtsnormen in Bezug auf den Datenschutz einzuhalten und wird alle technischen und organisatorischen Maßnahmen treffen, die dazu erforderlich sind.

- 17.4 Der Lieferant verpflichtet sich, alle in seinem Wirkungskreis an der Vertragsdurchführung beteiligten Personen darüber zu belehren, dass die genannten Daten dem Datenschutz unterliegen. Insbesondere wird der Lieferant auf die strafrechtlichen Konsequenzen hinweisen. Die Verpflichtung zum Datenschutz besteht auch nach Beendigung der Geschäftsverbindung fort.

18. Subunternehmer und Personal

- 18.1 Der Einsatz von Subunternehmern und/oder von Leiharbeitnehmern nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz bedarf der vorherigen Zustimmung durch den Besteller in Textform. Der Lieferant hat den Subunternehmern alle Verpflichtungen aufzuerlegen, die er gegenüber dem Besteller übernommen hat, und hat deren Einhaltung sicherzustellen.

- 18.2 Der Lieferant hat den Subunternehmer im Nachunternehmervertrag zu verpflichten, dem Lieferanten auf dessen Verlangen hin erforderliche Bescheinigungen neuesten Datums des Finanzamtes, der zuständigen Sozialversicherungsträger und der Berufsgenossenschaft sowie – falls erforderlich – Arbeitserlaubnisse zur Vorlage bei dem Besteller zu übergeben. Darüber hinaus hat der Lieferant sicherzustellen, dass sich die Mitarbeiter des Subunternehmers beim Betreten der Betriebe und Betriebsstätten des Bestellers als Subunternehmer des Lieferanten zu erkennen geben.

- 18.3 Der Lieferant stellt sicher und weist auf Verlangen des Bestellers nach, dass

18.3.1 das von ihm oder seinem Subunternehmer in den Betrieben/Betriebsstätten des Bestellers eingesetzte Personal im Rahmen der deutschen steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen legal beschäftigt wird,

18.3.2 er als Arbeitgeber seinen Zahlungspflichten gegenüber Steuerbehörden und Sozialversicherungsträgern ordnungsgemäß nachkommt,

18.3.3 etwaige tarifliche und gesetzliche Ansprüche des eingesetzten Personals auf Mindestlöhne befriedigt werden,

18.3.4 alle gesetzlichen Bestimmungen über das Verbot der illegalen Beschäftigung von Arbeitskräften und zur Vermeidung von Schwarzarbeit eingehalten werden wie z. B. Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, Arbeitnehmerentsendegesetz (z. B. Vorlage ggfls. notwendiger Arbeitserlaubnisse).

- 18.4 Verstößt der Lieferant gegen seine Verpflichtungen aus dieser Ziffer 18, ist der Besteller – unbeschadet sonstiger Rechte – berechtigt, von der Bestellung zurückzutreten bzw. ein durch die Bestellung begründetes Dauerschuldverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen oder Zahlungen oder geschuldete Leistungen zurückzubehalten und/oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

19. Sozialversicherung

- 19.1 Der Lieferant versichert, dass er nicht ausschließlich für den Besteller tätig ist und aus dieser Tätigkeit nicht sein überwiegendes Einkommen erzielt, dass er nicht ausschließlich von der Sozialversicherungspflicht befreite Mitarbeiter oder Familienangehörige beschäftigt sowie

selbst unternehmerisch am Markt auftritt. Auf Verlangen des Bestellers hat der Lieferant dies nachzuweisen.

- 19.2 Sollten Sozialversicherungsbeiträge gleich welcher Art auf Grund des Auftrages für den Besteller anfallen, so trägt der Lieferant diese im Innenverhältnis in dem gesetzlich zulässigen Umfang alleine.

20. Rechte und Schutzrechte an den Arbeitsergebnissen

- 20.1 Der Lieferant räumt dem Besteller zum Zeitpunkt der Entstehung das räumlich, zeitlich und inhaltlich uneingeschränkte, ausschließliche, übertragbare und unterlizenzierbare Recht zur Nutzung an etwaigen im Rahmen der Vertragsdurchführung entstehenden Arbeitsergebnissen für sämtliche Nutzungsarten, insbesondere zu deren Vervielfältigung, Verbreitung, Verwertung und Bearbeitung ein. Kann an Arbeitsergebnissen das alleinige und uneingeschränkte Eigentumsrecht begründet und übertragen werden, räumt der Lieferant dem Besteller dieses ebenfalls zum Zeitpunkt der Entstehung ein.

- 20.2 Die Einräumung der vorstehend in Ziffer 20.1 genannten Rechtspositionen bzw. die Übertragung der vorstehend erwähnten Rechte auf den Besteller ist in der vom Besteller zu entrichtenden Vergütung vollständig umfasst. Eine gesonderte Vergütung hierfür steht dem Lieferanten nicht zu.

- 20.3 Der Lieferant stellt den Besteller auf erstes Anfordern vollumfänglich von allen Ansprüchen Dritter frei, die aus einer Verletzung von Schutzrechten Dritter durch die vertragsgemäß genutzten Arbeitsergebnisse und/oder gelieferten Gegenstände hergeleitet werden. Die Freistellungspflicht umfasst alle Aufwendungen, die dem Besteller aus oder in Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

21. Einhaltung der Verhaltensgrundsätze für Lieferanten und Dienstleister

- 21.1 Als verantwortungsbewusste Unternehmensgruppe verpflichtet sich die DKV MOBILITY SERVICES Group (DMG), der auch der Besteller angehört, zu einer ethischen, rechtlich konformen und sozial verantwortlichen Unternehmensführung. Der Besteller strebt kontinuierlich danach, die sozialen und ökologischen Bedingungen seiner Geschäftsaktivitäten zu optimieren. Dies erwartet der Besteller auch von Lieferanten. Der Lieferant nimmt die „Verhaltensgrundsätze für Lieferanten und Dienstleister“ der DMG zur Kenntnis und wird die entsprechenden Grundsätze beachten. Die „Verhaltensgrundsätze für Lieferanten und Dienstleister“ sind im Internet unter https://www.dkv-mobility-group.com/assets/docs/dmg_verhaltensgrunds%C3%A4tze-lieferanten-indirekte-bedarfe_de_sept-2021.pdf einzusehen und abrufbar.

- 21.2 Der Besteller strebt im Rahmen seines Nachhaltigkeitsmanagements an, bestehende und neue Produkte, Dienst- und Serviceleistungen unter Berücksichtigung ihrer Umweltwirkungen und ihres Einflusses auf den Energieverbrauch zu bewerten. Um diese Nachhaltigkeitsanforderungen auch im Lieferantenmanagement umzusetzen, verpflichtet sich der Lieferant, soweit angemessen und wirtschaftlich zumutbar:

21.2.1 seine Produkte/Dienstleistungen umwelt- und ressourcenschonend zu herzustellen,

21.2.2 dem Besteller auf Anforderung Lebenszyklusanalysen seiner Produkte zur Verfügung zu stellen,

Allgemeine Einkaufsbedingungen
DKV EURO SERVICE GmbH + Co. KG
(Geschäftsanschrift: Balcke-Dürr-Allee 3, 40882 Ratingen)

21.2.3 Produkte/Dienstleistungen mit Nachhaltigkeitssiegeln (bspw. Blauer Engel, Fair Trade, FSC, GOTS, PEFC) proaktiv anzubieten und

21.2.4 Substitutionsprüfungen durchzuführen und dem Besteller bei einem positiven Ergebnis nachhaltigere Alternativen vorzustellen und anzubieten.

22. Schlussbestimmungen

22.1 Der Lieferant haftet für Schäden und übernimmt die Kosten, die dem Besteller durch die Nichtbeachtung dieser Einkaufsbedingungen entstehen. Er ist auch verantwortlich für deren Einhaltung durch seine Unterlieferanten.

22.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen und/oder des Einzelvertrages rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder weisen die Bestimmungen eine Lücke auf, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, an deren Stelle eine angemessene Regelung, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Erfolg am nächsten kommt, zu vereinbaren. Dies gilt entsprechend, wenn diese Einkaufsbedingungen eine Lücke aufweisen sollten.

22.3 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss der Normen des Kollisionsrechts (Internationalen Privatrechts). Die Anwendung des UN-Kaufrechtsübereinkommens vom 11.04.1980, gültig ab 01.01.1991, wird ausgeschlossen. Handelsübliche Klauseln sind nach den Incoterms auszulegen.

22.4 Soweit nicht schriftlich anders vereinbart, ist ausschließlicher Erfüllungsort der Sitz des Bestellers.

22.5 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Düsseldorf sofern der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Der Besteller ist jedoch auch berechtigt, den Lieferanten an seinem Wohn- oder Geschäftssitz zu verklagen. Gesetzliche Regelungen, insbesondere über ausschließliche Zuständigkeiten, bleiben unberührt.